

Stand 18.03.16
Gesellschaftsvertrag

der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH

Präambel

Die im Taritraum Münsterland und Ruhr-Lippe tätigen erlösverantwortlichen Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen schließen folgenden Gesellschaftsvertrag. Die bisher bestehenden Gesellschaftsverträge VGM und VRL vom 28.05.2000 und die Kooperationsvereinbarung zwischen VGM und ZVM vom 12.11.2003 sowie die Kooperationsvereinbarung zwischen VRL und ZRL vom 27.10.2003 werden separat aufgehoben und hierdurch ersetzt.

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Münster.

§ 2

Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.
- (2) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit vereinbart.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der Zusammenarbeit im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in den Tarifräumen Münsterland (bestehend aus den Kreisen Borken, Coesfeld, Warendorf, Steinfurt und Stadt Münster) und Ruhr-Lippe (bestehend aus den Kreisen Unna, Soest, Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis und Stadt Hamm). Dazu gehören der öffentliche straßengebundene Personennahverkehr (ÖSPNV) und der schienengebundene öffentliche Personennahverkehr (SPNV).
- (2) Die Gesellschaft kann ferner Geschäfte jeder Art durchführen, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen und sich zu diesem Zweck auch an anderen Unternehmen und Gesellschaften beteiligen und solche gründen.
- (3) Zweck der Gesellschaft ist die Anwendung und Fortentwicklung eines Gemeinschaftstarifes für Gemeinschaftsverkehre in den Tarifräumen Münsterland und Ruhr-Lippe, die Sicherung und Weiterentwicklung der Attraktivität und Leistungsfähigkeit des ÖPNV sowie die Weiterentwicklung eines wirtschaftlichen und integrierten Verbundverkehrs zur Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen.
- (4) Die Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere auf Aufgaben der folgenden Bereiche:
 - a) Erbringung von Management- und Serviceleistungen auf dem Gebiet des ÖPNV für die Gesellschafter und im Rahmen von Dienstleistungs- oder Kooperationsverträgen auch für Dritte.
 - b) Tarifierung und Tarifierwicklung ,
 - c) Mitwirkung und Regelung der Einnahmeverteilung in den Tarifräumen Münsterland und Ruhr-Lippe.
 - d) Mitwirkung an der Anwendung und Fortentwicklung von Übergangstarifen und tariflichen Kragenlösungen zu benachbarten Kooperationsräumen, anderen angrenzenden Räumen und zum Schienenpersonenverkehr. Dies gilt auch für die landesweiten Planungen zur Bildung und Anwendung eines den Gemeinschaftstarif überlagernden NRW-Tarifes und anderer benachbarter Tarifräume. Hierzu sind gesonderte Regelungen zu treffen

§ 4

Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 27.000,- EURO (in Worten: siebenundzwanzigtausend EURO).
- (2) Gesellschafter können sein: Verkehrsunternehmen bzw. Zusammenschlüsse von Verkehrsunternehmen die Verkehrsleistungen in den Tarifräumen Münsterland und/oder Ruhr-Lippe selbst oder durch beauftragte Dritte (z.B. Subunternehmer) mit eigener Erlösverantwortung erbringen bzw. aufgrund wirksam geschlossener Verträge oder Konzessionen zukünftig erbringen werden, sowie erlösverantwortliche Aufgabenträger des Personennahverkehrs in den vorbezeichneten Tarifräumen. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, besteht für den Erlösverantwortlichen ein Anspruch auf die Aufnahme in die Gesellschaft. Bei gemeinsamer Erlösverantwortung für Verkehrsleistungen soll eine Abstimmung erfolgen wer von beiden Gesellschafter in der GmbH wird.
- (3) Auf das Stammkapital übernehmen die Gesellschafter nachfolgende Geschäftsanteile:

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Nennbetrag</u>	<u>Gesellschafter</u>
<u>1</u>	<u>1.000</u>	<u>DB Regio AG, Region NRW</u>
<u>2</u>	<u>1.000</u>	<u>Busverkehr Ruhr-Sieg GmbH</u>
<u>3</u>	<u>1.000</u>	<u>Busverkehr Rheinland GmbH</u>
<u>4</u>	<u>1.000</u>	<u>Euregio Verkehrs GmbH & Co. KG</u>
<u>5</u>	<u>1.000</u>	<u>Kraftverkehr Münsterland C. Weilke GmbH & Co. KG</u>
<u>6</u>	<u>1.000</u>	<u>Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH</u>
<u>7</u>	<u>1.000</u>	<u>Regionalverkehr Münsterland GmbH</u>
<u>8</u>	<u>1.000</u>	<u>Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH</u>
<u>9</u>	<u>1.000</u>	<u>StadtBus Bocholt GmbH</u>
<u>10</u>	<u>1.000</u>	<u>Verkehrsbetrieb Hamm GmbH</u>
<u>11</u>	<u>1.000</u>	<u>Stadtwerke Münster GmbH</u>
<u>12</u>	<u>1.000</u>	<u>Verkehrsbetrieb W. Schäpers GmbH & Co. KG</u>
<u>13</u>	<u>1.000</u>	<u>Verkehrsgesellschaft Breitenbach GmbH & Co. KG</u>
<u>14</u>	<u>1.000</u>	<u>Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH</u>
<u>15</u>	<u>1.000</u>	<u>WestfalenBus GmbH</u>
<u>16</u>	<u>1.000</u>	<u>Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe</u>

<u>17</u>	<u>1.000</u>	<u>Kreis Coesfeld</u>
<u>18</u>	<u>1.000</u>	<u>Gronemann GmbH</u>
<u>19</u>	<u>1.000</u>	<u>Regionalverkehr Niederrhein GmbH</u>
<u>20</u>	<u>1.000</u>	<u>Kreis Warendorf</u>
<u>21</u>	<u>1.000</u>	<u>Veelker GmbH & Co. KG</u>
<u>22</u>	<u>1.000</u>	<u>Kreis Borken</u>
<u>23</u>	<u>1.000</u>	<u>Husmann Reisen GmbH</u>
<u>24</u>	<u>1.000</u>	<u>Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH</u>
<u>25</u>	<u>1.000</u>	<u>national express Rail GmbH</u>
<u>26</u>	<u>1.000</u>	<u>Emsdettener Busreisen GmbH</u>
<u>27</u>	<u>1.000</u>	<u>Kottenstedte GmbH</u>

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile der Geschäftsanteile ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig.
- (2) Einer Zustimmung nach Absatz 1 bedarf es nicht für Verfügungen an mit einem Gesellschafter verbundene Unternehmen i S. d. §§ 15 ff. AktG.

§ 6

Organe

Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung
2. die Geschäftsführung.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal innerhalb von sechs Monaten nach Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss sowie zur Entlastung der Geschäftsführung statt. Zusätzlich findet mindestens eine Gesellschafterversammlung jährlich zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen einzuberufen, wenn mindestens ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung dies unter Nennung der Tagesordnung beantragen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung von der Geschäftsführung in Textform gemäß § 126b BGB mit einer Frist von 20 Werktagen einzuberufen, die Informationen und Unterlagen, die zur Vorbereitung übermittelt werden, sind in der Regel 10, spätestens jedoch fünf Werktage vor der Sitzung zu übermitteln. Bei der Berechnung der Einberufungsfrist sind der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung mit einzuberechnen. Die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen sind den Gesellschaftern mit der Einberufung zu übersenden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Gesellschafter vertreten sind. Eine Vertretung aufgrund schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Ist danach eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen drei Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine erneute Gesellschafterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter jeweils für die Dauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Erneute Bestellungen sollen bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit erfolgen. Der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter führen den Vorsitz über die Gesellschafterversammlung.
- (5) Der Rat bzw. der Kreistag der an den Gesellschaftern unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gebietskörperschaft bestellt einen Vertreter der jeweiligen Gebietskörperschaft in die Gesellschafterversammlung. Die jeweiligen Räte/Kreistage können beschließen, dass die Geschäftsführer diese Vertretung wahrnehmen. Sie

übernehmen den Sitz und die Stimme des Gesellschafters, an dem die betreffende Gebietskörperschaft beteiligt ist. Sie haben in den Organen der Gesellschaft die Interessen der Gebietskörperschaft zu verfolgen, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Sie sind an die Beschlüsse des Rates/Kreistages und seiner Ausschüsse gebunden. Sie haben als vom Rat/Kreistag bestellte Vertreter ihr Amt auf Beschluss des Rates/Kreistages jederzeit niederzulegen. Die Vertreter der Gebietskörperschaft haben gemäß § 113 Abs. 5 GONW den Rat/Kreistag über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung einstimmig gefasst. Jeder Gesellschafter hat eine Stimme und kann diese Stimme nur einheitlich abgeben.
- (2) Bei Beschlüssen, mit denen Entscheidungen getroffen werden, die ausschließlich Gesellschafter der Tarifkooperationsräume Ruhr-Lippe bzw. Münsterland betreffen, sollen sich die Gesellschafter des jeweils nicht betroffenen Tarifraumes der Stimmabgabe enthalten. Insbesondere bei Beschlüssen, mit denen Entscheidungen zu lokalen Tarif- und Marketingmaßnahmen getroffen werden, haben sich die Gesellschafter der Stimmabgabe zu enthalten, sofern sie räumlich und sachlich nicht betroffen sind und nicht anteilig mit Kosten belastet werden. NWL, bzw. ZVM und ZRL enthalten sich bei der Stimmabgabe zu Beschlüssen über die Mandatierung der Geschäftsführung im Hinblick auf die Ausübung des Stimmrechtes der Gesellschaft in der Westfalentarif GmbH.
- (3) Ausnahmsweise können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren, d. h. ohne Einhaltung der Bestimmungen in § 7 Abs. 2, gefasst werden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht. Jeder Gesellschafter hat den Zugang der Aufforderung zur Stimmabgabe in Textform zu bestätigen. Widerspricht ein Gesellschafter nach einer Aufforderung zur Stimmabgabe in Textform nicht innerhalb der gesetzten Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, wird dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren gewertet. Die Nichtbeantwortungen gelten dementsprechend als nicht abgegebene Stimmen. Im

Übrigen findet Abs. 1 Anwendung. Auf diesem Wege gefasste Beschlüsse sind jeweils der Niederschrift der nächsten Gesellschafterversammlung beizufügen.

- (4) Über die Ergebnisse und Beschlüsse werden Niederschriften durch die Geschäftsführung gefertigt und vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bzw. seinem Vertreter unterzeichnet. Den Versand der Niederschriften an die Mitglieder veranlasst die Geschäftsführung.

§ 9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung, Stimmquoten

- (1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

Nr.	Aufgaben der Gesellschafterversammlung	Stimmquorum
1.	Änderung des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals bzw. der Stammeinlage;	Einstimmig
2.	Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;	Einstimmig
3.	Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren;	Einstimmig
4.	Aufnahme neuer Gesellschafter;	Einstimmig
5.	Abschluss von Kooperationsverträgen insbesondere mit Tarifverbänden, Verkehrsverbänden bzw. Tarifgemeinschaften;	Einstimmig
6.	Genehmigung des Erwerbs oder Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen, Einziehung von Geschäftsanteilen und Festsetzung der Entschädigung;	Einstimmig
7.	Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge;	Einstimmig
8.	Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer; Erteilung und Widerruf von Prokuren, die Geschäftsordnung der Geschäftsführung	Einstimmig
9.	Wahl des Abschlussprüfers; Entlastung der Geschäftsführung	Zwei Drittel
10.	Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses	Zwei Drittel

11.	Einberufung und Auflösung von Arbeitskreisen neben den Tarifausschüssen	Zwei Drittel
12.	sonstige zur Organisation des Gemeinschaftstarifes erforderlichen Tätigkeiten;	Einstimmig
13.	Abschluss von Verträgen, durch die die Gesellschaft jährlich zur Zahlung eines 50.000 € übersteigenden Betrages verpflichtet wird, soweit diese Geschäfte nicht schon im Wirtschaftsplan ohne besondere Vorbehalte vorgesehen sind;	Einstimmig
14.	Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und	Einstimmig

- (2) Für die Mandatierung der Geschäftsführung zur Stimmabgabe bei Beschlüssen in verbundenen Unternehmen gilt: Die Gesellschafterversammlung beschließt einstimmig darüber, welchen Beschlüssen die Geschäftsführung in Gesellschafterversammlungen von verbundenen Unternehmen oder in vergleichbaren Gremien auf Ebene von NRW zustimmt bzw. welche abgelehnt werden sollen. Kommt ein solch einstimmiger Beschluss trotz intensiver Beratung nicht zustande, hat sich die Geschäftsführung in den Gremien der Stimme zu enthalten.

Die Gesellschafterversammlung entsendet einen stimmberechtigten Vertreter in die Gremien verbundener Unternehmen, sofern die Geschäftsführung durch Personalunion eine Funktion in der Leitung der verbundenen Unternehmen wahrnimmt.

- (3) Im Übrigen entscheidet die Gesellschafterversammlung über Angelegenheiten, die ihr aus Gesetz oder nach diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesen sind.

§ 10

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung bedarf vor der Ausübung des Stimmrechts in Beteiligungsgesellschaften der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Gesellschaft hat einen/eine oder mehrere Geschäftsführer/in/innen, der/die die Geschäfte nach einer von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung führt/führen. Durch Gesellschafterbeschluss kann dem/der/den

Geschäftsführer/in/(n) Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

- (3) Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer einzeln vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafter ihn zur Einzelvertretung ermächtigt haben. Im Übrigen wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- (4) Die Bestellung der Geschäftsführung und der Prokuristen erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern in einer Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes beschlossen wird. Sie gibt die geforderten Auskünfte und bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor und setzt sie um.
- (6) Die Geschäftsführung hat ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes wahrzunehmen. Sie ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, so zu handeln, wie ihr dies durch den Gesellschaftsvertrag sowie durch die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung auferlegt wird.
- (7) Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften werden die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitgliedes dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 lit. a) HGB angegeben. Die individualisierte Ausweispflicht gilt auch für:
 - Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
 - Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag.
 - Während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und

- Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 11

Rechtsstellung der Gesellschafter

- (1) Die Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger bleiben Träger der sich aus Gesetzen, Verordnungen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Die Gesellschafter tragen weiterhin die Einnahmenverantwortung und steuerliche Verantwortung für ihre Linien.

§ 12

Wirtschaftsplan

- (1) In sinngemäßer Anwendung, der für die kommunalen Eigenbetriebe geltenden Vorschriften hat die Geschäftsführung spätestens bis zum 30.09. eines Jahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen, so dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres diesen beraten und beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgs- und Vermögensplan sowie die Stellenübersicht. Ferner enthält der Wirtschaftsplan Regelungen zu den Gesellschafterbeiträgen und Kostentragungspflichten.
- (3) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen, die den Gesellschaftern unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen ist.
- (4) Das Unternehmen ist in sinngemäßer Anwendung der Wirtschaftsgrundsätze nach § 109 Gemeindeordnung NRW zu führen.

§ 13

Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (2) Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Bezüge der Mitglieder der Organe der Gesellschaft werden entsprechend der Regelungen des § 108 Abs.1 Ziff. 9 Gemeindeordnung NW im Anhang veröffentlicht. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr.1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Nach Maßgabe des § 53 Abs.1 Nr.3 HGrG werden die Prüfberichte der Abschlussprüfer den an den Gesellschaftern beteiligten Kommunen zur Verfügung gestellt. Die zuständige Rechnungsprüfungsbehörde hat die Rechte nach § 54 HGrG.
- (3) Im Lagebericht oder in einem gesonderten Bericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung detailliert Stellung zu nehmen.

§ 14 Einziehung

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters können die Gesellschafter jederzeit die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen.
- (3) Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters können die Gesellschafter die Einziehung eines Geschäftsanteils beschließen, wenn
 - a) über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels einer die Verfahrenskosten deckenden Masse abgelehnt worden ist;
 - b) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters unternommen wurden und diese nicht innerhalb von drei Monaten seit ihrer Einleitung wieder aufgehoben werden;
 - c) ein Gesellschafter die Gesellschaft nach § 16 kündigt;
 - d) ein Gesellschafter nicht die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 erfüllt;
 - e) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund eintritt. Ein solcher ist insbesondere gegeben, wenn der Gesellschafter vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen wesentliche Pflichten verstößt, die ihm nach diesem Vertrag oder nach aufgrund dieses Vertrags ergangenen Beschlüssen obliegen, oder wenn der Gesellschaft aus anderen Gründen ein weiteres Verbleiben des betroffenen Gesellschafters in der Gesellschaft nicht mehr zumutbar ist.
- (4) Die Einziehung des Geschäftsanteils nach Abs. 3 kann nur durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss erfolgen. Dabei hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (5) Die Einziehung erfolgt durch die Geschäftsführung aufgrund des Beschlusses der Gesellschafter.
- (6) Die Einziehung wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses beim betreffenden Gesellschafter wirksam. Ab diesem Zeitpunkt ist der betroffene Gesellschafter vom Stimmrecht und vom Recht auf Gewinnbezug ausgeschlossen.
- (7) Anstelle der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der

betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder auf einen im Beschluss zu benennenden Dritten abzutreten hat (Zwangsabtretung), der die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 erfüllt.

- (8) Die Einziehung erfolgt gegen Zahlung einer Vergütung in Höhe des Buchwertes des Geschäftsanteiles, soweit dies zulässig ist. Die Einziehungsvergütung ist vier Wochen nach Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung zu zahlen.
- (9) In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters wird die Gesellschaft unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

§ 15

Änderungs- und Wirksamkeitsklausel

- (1) Ändern sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden Verhältnisse so wesentlich, dass eine Fortsetzung des Vertrages für eine Vertragspartei zu unzumutbaren wirtschaftlichen Auswirkungen führt, so haben die Vertragsparteien auf Antrag über eine Anpassung des Vertrages zu verhandeln.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für eine Vertragspartei insgesamt unzumutbar wäre, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten Zweck am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für eine Vertragslücke.
- (3) Die Gesellschafter vereinbaren unabhängig von der festgelegten Kündigungsfrist über eine Modifizierung einzelner Regelungen zu verhandeln, wenn und soweit veränderte Rahmenbedingungen dies erfordern.

§ 16

Kündigung

- (1) Der Gesellschaftsvertrag kann jeweils zum Jahresende mit einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum Jahresende gekündigt werden,. Der betroffene Gesellschafter erhält eine Abfindung in Höhe des Buchwertes seines Geschäftsanteils, soweit dies zulässig ist.
- (2) Aus wichtigem Grund kann der Vertrag jederzeit gekündigt werden, insbesondere wenn Verkehrsverträge und Linienkonzessionen unterjährig auslaufen.
- (3) Kündigungen bedürfen der Schriftform und sind gegenüber der Gesellschaft zu erklären.

§ 17

Funktionsbezeichnung und Gleichstellung von Frauen und Männern

- (1) Funktionsinhaber im Sinne der entsprechenden Bezeichnungen sind weibliche und männliche Personen.
- (2) Das Landesgleichstellungsgesetz findet in seiner jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 18

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Münster.